

# Rödl & Partner

## NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:  
Juni  
2021

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

[www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)



Czech Law Firm  
of the Year 2012–2020



### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

#### → Recht aktuell

- Große Haverei bzw. Folgen der Blockierung des Suezkanals
- 

#### → Steuern aktuell

- Zugänglichmachung von Zahlen des Country-by-Country-Reportings?
  - Umsatzsteuer E-Commerce-Paket und Kleinsendungen im Einfuhrversandhandel
  - Neuauflage des UN-Verrechnungspreishandbuchs
  - ATAD aus Sicht der Generalfinanzdirektion (II)
  - Erlass der Umsatzsteuer und der Einfuhrumsatzsteuer
  - Beurteilung von Gastronomie- und Cateringleistungen durch den Europäischen Gerichtshof
  - Erlass von Verspätungszuschlägen für die Nichtabgabe von Kontrollmeldungen während der Corona-Pandemie
  - Schreiben der Generalfinanzdirektion über Essenzuschüsse
  - Berichtigung der Umsatzsteuer nach Eröffnung einer Außenprüfung und umsatzsteuerliche Beurteilung von Tankkarten
- 

#### → Rödl & Partner Intern

- Ein neuer Associate Partner | Herzlichen Glückwunsch an Jan Pavlík



→ Recht aktuell

---

## Große Haverei bzw. Folgen der Blockierung des Suezkanals

In der zweiten Märzhälfte des Jahres 2021 war eine der am häufigsten gesendeten und diskutierten Nachrichten die Blockierung des Suezkanals durch das Containerschiff Ever Given. Nachdem das Schiff befreit werden konnte, wurde vom Schiffseigner nach den vorliegenden Informationen eine sog. Große Haverei deklariert. Ziel dieses Artikels ist, dieses wenig bekannte Rechtsinstitut als uralte Institution des Seerechts näher zu erläutern.

---

von Alice Kubová Bártková  
Rödl & Partner Prag

### Begriff der Großen Haverei

---

Ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Rechtsordnung und einen bestimmten Vertrag ist es schwierig, genau zu bestimmen, was unter dem Begriff „Große Haverei“ (auch als „Havarie grosse“ bezeichnet) zu verstehen ist.

Die wesentlichen Merkmale einer Großen Haverei bestehen in der Regel darin, dass sich Schiff und Ladung (Güter) in gemeinsamer Gefahr befinden, der Kapitän vorsätzlich Aufwendungen zu ihrer Rettung aus dieser Gefahr veranlasste und

er dabei einzelne ihm anvertraute Sachen „opferte“ oder beschädigte (z.B. einige der beförderten Güter oder Teile des Schiffes) oder Kosten aufwendete. Die veranlassten Kosten oder Verluste müssen geringer sein als der ansonsten drohende Schaden, und der Versuch, das Eigentum zu retten, muss erfolgreich gewesen sein. Die entstandenen Kosten und Schäden sind dann nicht von demjenigen zu tragen, dem sie entstanden sind, sondern sind auf die Eigentümer solcher geretteten oder geborgenen Sachen nach dem Anteil des Wertes der geborgenen Sachen aufzuteilen. Die Ermittlung der Anteile erfolgt durch einen autorisierten Dispacheur (Sachverständigen) im sogenannten Dispacheverfahren.

Eine Große Haverei ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die gemeinsame Gefahr durch einen Dritten oder einen Beteiligten verursacht wurde. Schadenersatzansprüche gegen die potentiell haftende Person müssen dann nach dem anwendbaren Recht abgewickelt werden.

## York-Antwerp Rules

Die häufigste Regelung, die in der Seeverkehrspraxis, insbesondere in Beziehungen zwischen Seeverfrachtern und ihren Kunden (Spediteuren oder tatsächlichen Eigentümern der Güter) oder in Beziehungen zwischen Schiffsbetreibern und Eigentümern von Gütern im Falle einer Großen Haverei Anwendung findet, sind die York-Antwerpener Regeln (YAR).

Die YAR sind ein Regelwerk, ähnlich wie z.B. die Incoterms, das durch Aufnahme in den Vertrag Bestandteil der vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien wird. Die YAR sind ein Regelwerk, das u.a. festlegt, welche Handlungen und Kosten noch als Große Haverei zu betrachten und zu berücksichtigen sind und welche ggf. nicht mehr.

Die YAR gelten nur zwischen Parteien, die sie rechtsverbindlich und wirksam zum Bestandteil des Vertrages zwischen ihnen erhoben haben. Wenn die YAR nicht wirksam zum Vertragsbestandteil gemacht wurden, muss die Frage einer Großen Haverei nach dem auf den Vertrag anwendbaren nationalen Recht geregelt werden.

## Übliche Folgen der Erklärung einer Großen Haverei

Die spürbarste Folge für die Eigentümer der beförderten Güter ist die Verpflichtung zur Zahlung eines so genannten Dispatch-Beitrags, d.h. eines im Rahmen des Dispatchverfahrens für jede (gerettete) Partei der Gefahrengemeinschaft festgelegten Beitrages zur Begleichung des Schadens, der demjenigen entstanden ist, zu dessen Nachteil außerordentliche Aufopferungen veranlasst wurden, um einen weitergehenden Schaden am Eigentum anderer Parteien der Gemeinschaft zu verhindern. Vor Abschluss des Dispatchverfahrens besteht jedoch oft auch die Verpflichtung (meist) des Schiffskapitäns, die Güter nicht freizugeben, bis eine Sicherheit oder Garantie für die Zahlung des später festzulegenden Dispatch-Beitrags geleistet wurde. Dispatchverfahren dauern in der Regel sehr lange.

Die Eigentümer von so genannten geborgenen Sendungen fragen sich dann oft, warum sie leisten sollen, wenn ihre Sendung gar nicht beschädigt wurde oder sie selbst für keinen Schaden haften.

## Haftung und Ansprüche des Versenders gegenüber Kunden

In der Praxis begegnen wir in der Tschechischen Republik seltener Fällen, in denen Eigentümer von Gütern Beförderungsverträge direkt mit Betreibern von Handelsschiffen oder mit Seeverfrachtern abgeschlossen haben. Die Praxis sieht viel mehr so aus, dass die Eigentümer der Güter einen Vertrag mit dem jeweiligen Spediteur abschließen, der wiederum in seinem Namen einen Vertrag mit dem Seeverfrachter schließt.

Der Vertrag zwischen dem Spediteur und dem Seeverfrachter unterliegt in der Regel nicht dem tschechischen Recht. In der Regel wird aber zwischen ihnen auch die Frage der Großen Haverei, einschließlich der Verpflichtungen zur Zahlung eines Dispatch-Beitrags, ausführlich geregelt. Ob und inwieweit diese Verpflichtungen jedoch direkt vom Spediteur getragen werden, hängt von dem jeweiligen Vertrag ab, den er mit dem Seeverfrachter abgeschlossen hat.

Problematischer wird unter Berücksichtigung tschechischer Verhältnissen das spätere Verhältnis zwischen dem Spediteur und seinem Kunden als (faktischem) Eigentümer des Gutes und die Bestimmung, ob der Eigentümer des Gutes überhaupt verpflichtet ist, den Dispatch-Beitrag an den Spediteur zu zahlen. Es stellt sich auch die Frage der Haftung des Spediteurs für Schäden, die seinem Kunden durch ein sogenanntes Zurückhalten der Sendung bis zur Erledigung des Dispatchverfahrens entstehen, und ggf. für Schäden, die durch die Zahlung des Dispatch-Beitrags entstehen.

In jedem Fall ist es ratsam, die Fragen im Zusammenhang mit einer Großen Haverei im Speditionsvertrag selbst äußerst sorgfältig zu regeln.

Bei Fragen, die (nicht nur) das Thema Große Haverei betreffen, können Sie sich vertrauensvoll an unsere Berater wenden.

## Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Alice Kubová Bártková, M.E.S.  
advokátka (Rechtsanwältin CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 720  
[alice.bartkova@roedl.com](mailto:alice.bartkova@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Zugänglichmachung von Zahlen des Country-by-Country-Reportings?

Große internationale Konzerne mit einem Gesamtumsatz von mehr als Mio. 750 EUR sind bei einem dreistufigen Dokumentationsansatz verpflichtet, in einem Country-by-Country-Reporting an Finanzbehörden finanzwirtschaftliche Zahlen aller Konzernunternehmen zu übermitteln und den Finanzbehörden auch die Geschäftstätigkeit dieser Konzernunternehmen zu erläutern. Nach diesen Angaben werden durch Finanzbehörden Risiken beurteilt und Gesellschaften bestimmt, bei denen eine Außenprüfung vorgenommen wird.

Die im CbCR angeführten Zahlen, die bislang ausschließlich den lokalen Finanzbehörden der jeweiligen Konzernunternehmen zur Verfügung standen, sollten nach Entscheidung des Europäischen Rates aus Wettbewerbsgründen bald der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Es muss noch die entsprechende Richtlinie durch das Europäische Parlament verabschiedet und ins nationale Steuerrecht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Das Ziel der Zugänglichmachung ist es, eine höhere Transparenz zu erzielen und die Verlagerung der Geschäftstätigkeit von großen Unternehmen in Niedrigsteuerländer zu vermeiden. Nunmehr sollten der Öffentlichkeit auch Steuerzahlungen großer Konzerne in einzelnen Ländern, in denen sie tätig sind, zugänglich gemacht werden.

Die Tschechische Republik war mit der Zugänglichmachung nicht einverstanden. In der Sitzung des Europäischen Rates hat Tschechien gemeinsam mit sieben anderen Mitgliedstaaten gegen die Verabschiedung der Richtlinie des Rates gestimmt.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Petr Tomeš  
[petr.tomes@roedl.com](mailto:petr.tomes@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Umsatzsteuer E-Commerce-Paket und Kleinsendungen im Einfuhrversandhandel

In der vorherigen Ausgabe unseres Newsletters haben wir Sie informiert, dass die Einfuhr von Gegenständen, deren Gesamtwert EUR 22 nicht übersteigt, seit dem 1. Juli 2021 nicht mehr einfuhrumsatzsteuerfrei sein sollte, wobei bei Kleinsendungen von Waren mit einem Sachwert von höchstens EUR 150 zwischen zwei Besteuerungsverfahren – dem Import-One-Stop-Shop-Verfahren (IOSS) und einer gesammelten monatlichen Erklärung (Special Arrangement) – zu wählen ist. Welche Folgen hat die Abschaffung der Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Kleinsendungen?

von Klára Sauerová  
Rödl & Partner Prag

Durch die Abschaffung der Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Waren in Kleinsendungen sollten EU-Händler gegenüber den Händlern aus

dem Drittlandgebiet (China oder USA) nicht mehr benachteiligt werden. Bislang war die Einfuhr dieser Gegenstände steuerfrei, der innergemeinschaftliche Versandhandel unterlag der Umsatzsteuer. Die Neuregelung für Kleinsendungen soll helfen, Steuerverkürzungen zu verhindern, wenn

der Versandwert gezielt herabgesetzt wird. Die geplanten Neuregelungen zielen darauf ab, die Einfuhrumsatzsteuer für alle Sendungen ungeachtet des Sachwertes zu erheben. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die Zollbefreiung für Gegenstände mit einem Sachwert von höchstens EUR 150 nicht abgeschafft wurde.

Es muss geklärt werden, wie die Einfuhrumsatzsteuer für Waren in Kleinsendungen erhoben wird. Es bieten sich sogar drei Besteuerungsverfahren, wovon zwei völlig neu sind. Sie unterscheiden sich u.a. dadurch, von wem und wie die Einfuhrumsatzsteuer abgeführt wird.

## IOSS-Verfahren

Das IOSS-Verfahren wurde für die Einfuhr von nicht verbrauchssteuerpflichtigen Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert bis EUR 150 aus dem Drittlandsgebiet an Endverbraucher eingeführt.

Um die Sonderregelung Import-One-Stop-Shop anzuwenden, müssen leistende Unternehmer die Registrierungsanzeige in einem Mitgliedstaat (Registrierungsland) erstatten. Anschließend wird ihnen die IOSS-Registrierungsnummer erteilt. Ist der leistende Unternehmer im

Gemeinschaftsgebiet nicht ansässig, muss an der Sonderregelung ein von ihm beauftragter, im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Vertreter teilnehmen. Der auf diese Weise registrierte leistende Unternehmer hat die Einfuhrumsatzsteuer im Registrierungsland anstelle des Kunden, der die Einfuhrumsatzsteuer anderenfalls im Rahmen des Zollverfahrens zu zahlen hätte, zu entrichten. Der leistende Unternehmer ist zur Steuerzahlung je nach dem Ort der Lieferung verpflichtet, wobei der Steuersatz des jeweiligen Mitgliedstaats anzuwenden ist.

Der leistende Unternehmer hat die Einfuhrumsatzsteuer mit Vereinnahmung des Entgelts zu erklären und zu bezahlen. Der Besteuerungszeitraum entspricht dem Kalendermonat. Leistende Unternehmer sind verpflichtet, die Steuererklärung im Registrierungsland (gegliedert nach dem Verbrauchsstaat) bis Ende des Folgemonats abzugeben. Dieselbe Frist gilt auch für die Steuerzahlung.

Der leistende Unternehmer hat die Einfuhrumsatzsteuer mit Vereinnahmung des Entgelts zu erklären und zu bezahlen. Der Besteuerungszeitraum entspricht dem Kalendermonat. Leistende Unternehmer sind verpflichtet, die Steuererklärung im Registrierungsland (gegliedert nach dem Verbrauchsstaat) bis Ende des Folgemonats abzugeben. Dieselbe Frist gilt auch für die Steuerzahlung.

Die Einfuhr von Gegenständen in Kleinsendungen, auf die das IOSS-Verfahren angewandt wird, ist steuerfrei, wenn in der Zollanmeldung auf die IOSS-Registrierungsnummer hingewiesen wird.

Verfügt der elektronische Marktplatzbetreiber über keine eigene elektronische Schnittstelle, weil er elektronische Schnittstellen Dritter nutzt, muss die Einfuhrumsatzsteuer von diesen Dritten erklärt werden. Über Lieferungen über eine elektronische Schnittstelle werden wir Sie in unserem nächsten Newsletter informieren.

## Special Arrangement

Dieses Verfahren kann auf die Einfuhr von nicht verbrauchssteuerpflichtigen Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert bis EUR 150 angewandt werden, wenn die Beförderung im Inland endet. Die Einfuhrumsatzsteuer wird vom Kunden bezahlt, für die Zahlung ist jedoch die Person verantwortlich, welche die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr durchführt und die zur Anwendung dieser Sonderregelung berechtigt ist – dies sind in der Regel Spediteure, Postdienstleister oder Anmelder.

Personen, die die Abgabe von Zollanmeldungen übernommen haben, vereinnahmen die Steuerbeträge von Endverbrauchern und führen anschließend die Einfuhrumsatzsteuer bis zum 16. Tag des Folgemonats ab. Verbraucher sind auch bei Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens am Zollverfahren nicht beteiligt.

Für Ihre Rückfragen stehen Ihnen die Autorin dieses Artikels oder Ihr Steuerberater gerne zur Verfügung.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 280  
[klara.sauerova@roedl.com](mailto:klara.sauerova@roedl.com)

Zwei neue  
Besteuerungsverfahren  
für die Bezahlung der  
Einfuhrumsatzsteuer  
für Kleinsendungen bis  
EUR 150

→ Steuern aktuell

## Neuaufgabe des UN-Verrechnungspreishandbuches

Die Organisation der Vereinten Nationen hat bereits das dritte Verrechnungspreishandbuch herausgegeben, das überwiegend für Nicht-OECD-Länder bestimmt ist, um ihnen eine Anleitung zur Anwendung von Verrechnungspreisregelungen zu geben.

Verrechnungspreisregelungen für OECD-Länder sind vor allem in der OECD-Verrechnungspreisleitlinie für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen aus dem Jahr 2017 enthalten. Nicht-OECD-Länder können die OECD-Verrechnungspreisleitlinie übernehmen oder eigene gesetzliche Verrechnungspreisvorschriften verabschieden. Alternativ kann das UN-Verrechnungspreishandbuch angewandt werden, das vor allem für Schwellenländer bestimmt ist. Auch in diesen Ländern sind Verrechnungspreise ein heißes Thema.

Das Ziel der dritten Ausgabe des UN-Verrechnungspreishandbuchs ist es, Verrechnungspreisgrundsätze besser zu verstehen und den Fremdvergleichsgrundsatz richtig anzuwenden, um vor allem eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die Neuaufgabe be-

fasst sich z.B. mit finanziellen Transaktionen, der Anwendung der Gewinnaufteilungsmethode und den zentralisierten Leistungen. Zu weiteren Schlüsselthemen gehört die Vergleichbarkeit, die für die Kalkulation der Verrechnungspreise bzw. eine anschließende Vergleichbarkeitsanalyse maßgeblich ist.

Die Neuaufgabe des Handbuchs ist insbesondere für Gesellschaften von Bedeutung, die ihre Geschäftstätigkeit über Tochter- bzw. Schwestergesellschaften in Nicht-OECD-Ländern ausüben. Verrechnungspreisgrundsätze, die in Europa angewandt werden, müssen in nichteuropäischen Ländern nicht relevant sein. Wer damit vertraut ist, kann Doppelbesteuerungen und Ermittlungsverfahren von lokalen Finanzämtern vermeiden.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martin Koldinský  
[martin.koldinsky@roedl.com](mailto:martin.koldinsky@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## ATAD aus Sicht der Generalfinanzdirektion (II)

In vorherigen Ausgaben unseres Newsletters haben wir Ihnen den ersten und den zweiten Teil des Schreibens der Generalfinanzdirektion zur Umsetzung der ATAD-Richtlinie in tschechisches Recht – Wegzugsbesteuerung und Abzugsbeschränkungen von Zinsen – dargestellt. In folgenden Absätzen sind Auswirkungen des dritten Teiles des Schreibens der Generalfinanzdirektion – Besteuerung von abhängigen ausländischen Unternehmen – erläutert.

von Robert Němeček, Václav Kafka  
Rödl & Partner Prag

Die Hinzurechnungsbesteuerung (controlled foreign companies rules) soll verhindern, dass unbeschränkt Steuerpflichtige (herrschende Unternehmen) ihre ausländischen Einkünfte (vor allem passive Einkünfte) auf eine Gesellschaft oder eine

Betriebstätte (abhängige Unternehmen) verlagern, die ihren Sitz in einem Niedrigsteuerland haben. Sind gesetzliche Voraussetzungen für die Entstehung eines Abhängigkeitsverhältnisses (Verhältnisses zwischen einem abhängigen und einem herrschenden Unternehmen) und die Präsenz im jeweiligen Steuerhoheitsgebiet erfüllt, gelten die gesetzlich geregelten Einkünfte als Einkünfte,

die durch das tschechische herrschende Unternehmen erzielt werden und in Tschechien steuerpflichtig sind.

Im Schreiben der Generalfinanzdirektion sind einige im Gesetz angeführte Begriffe präzisiert, z.B. als Veranlagungszeitraum des abhängigen Unternehmens gilt der Veranlagungszeitraum im Staat der unbeschränkten Steuerpflicht des abhängigen Unternehmens. Des Weiteren wird an einem Beispiel die Ermittlung einer Hälfte des Steuerbetrags gezeigt, der das abhängige Unternehmen zu zahlen hätte, wenn es in Tschechien steuerpflichtig wäre. Diese Ermittlung gehört zu Kriterien, nach denen zu prüfen ist, ob auf das herrschende Unternehmen die Hinzurechnungsbesteuerung anzuwenden ist.

Des Weiteren ist im Schreiben die Behandlung von Einkünften eines abhängigen Unternehmens erläutert, die anschließend durch das herrschende Unternehmen besteuert werden. Entweder können die Aufwendungen, die der Erzielung dieser Einkünfte dienen, als Betriebsausgabe abgezogen werden oder die Einkünfte können von der Körperschaftsteuer befreit werden. Werden durch

das abhängige Unternehmen an das herrschende Unternehmen Dividenden ausgeschüttet, wobei die erzielten Einkünfte durch das herrschende Unternehmen versteuert werden, liegen bereits versteuerte Einkünfte vor, die nicht mehr steuerpflichtig sind.

Im Schreiben wird ebenfalls an Beispielen erläutert, wie die Hinzurechnungsbesteuerung bei Änderung der Anteile am abhängigen Unternehmen im Laufe eines Veranlagungszeitraums anzuwenden ist. Zum Schluss wird dargestellt, wie sich die Beteiligung von zwei oder mehreren assoziierten Unternehmen bzw. nahe stehenden Personen auf die Höhe der dem herrschenden Unternehmen zuzuordnenden, in Tschechien steuerpflichtigen Einkünfte auswirkt. Nahe stehend können auch natürliche Personen sein. Obwohl die Hinzurechnungsbesteuerung auf natürliche Personen nicht angewandt wird (ihr Steuergewinn enthält nicht Einkünfte des abhängigen Unternehmens), können nahe stehende Personen die allgemeine Voraussetzung – die Beteiligungsquote – grundsätzlich ändern.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Robert Němeček  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 209  
[robert.nemecek@roedl.com](mailto:robert.nemecek@roedl.com)



Ing. Václav Kafka  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
T +420 236 163 235  
[vaclav.kafka@roedl.com](mailto:vaclav.kafka@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Erllass der Umsatzsteuer und der Einfuhrumsatzsteuer

Im Finanzanzeiger Nr. 18/2021 sind Gegenstände aufgezählt, die beim innergemeinschaftlichen Erwerb umsatzsteuer- und bei der Einfuhr einfuhrumsatzsteuerfrei sind.

Nicht umsatzsteuer- und nicht einfuhrumsatzsteuerpflichtig sind filternde Halbmasken und FFP2- und FFP3-Masken, wenn sie vom 14.04.2021 bis zum 03.06.2021 geliefert wurden, und Covid-19-Impfstoffe und Tests zum Nachweis von SARS-CoV-2, deren Lieferung vom 14.04.2021 bis zum 31.12.2022 erfolgt ist.

Früher waren ausschließlich inländische Lieferungen von ausgewählten Gegenständen umsatzsteuerfrei. Nun wurde die Befreiung auf den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Einfuhr erweitert.

Sind Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung erfüllt, müssen die Lieferun-

gen weder in der Umsatzsteuervoranmeldung noch in der Kontrollmeldung ausgewiesen werden. Die Unternehmer sind jedoch nach wie vor verpflichtet, diese Lieferungen in ihrer umsatzsteuerlichen Aufzeichnung zu vermerken. Des Weiteren darf die Vorsteuer z.B. für beanspruchte Beförderungs- oder Verkaufleistungen abgezogen werden.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová  
[klara.sauerova@roedl.com](mailto:klara.sauerova@roedl.com)

Ing. Gabriela Skoumalová  
[gabriela.skoumalova@roedl.com](mailto:gabriela.skoumalova@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Beurteilung von Gastronomie- und Cateringleistungen durch den Europäischen Gerichtshof

Gelten der Außerhausverkauf und das Lieferservice von Speisen zum Verzehr für zuhause als Restaurationsleistung? Der Europäische Gerichtshof hat sich in seinem jüngsten Urteil in der Rechtssache C-703/19 mit der Frage befasst, ob der Außerhausverkauf und das Lieferservice als Restaurationsumsätze gelten, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.

von Michael Pleva, Adéla Gabrielová  
Rödl & Partner Prag

Das Urteil erging bei einem Rechtsstreit zwischen einer polnischen Gesellschaft, die eine Kette von Imbissen betreibt, und ihrem Finanzamt. Die polnische Gesellschaft verkauft vor allem zubereitete Mahlzeiten und Speisen wie Sandwichs, Salate oder Pommes frites. Die Speisen werden auf einem Serviertablett aus Kunststoff serviert, die Kunden

bekommen auch Papierservietten und Plastikbesteck. Es handelt sich um einen Verkauf von Speisen und Getränken in Schnellrestaurants, die in Einkaufszentren häufig betrieben werden, oder in Restaurants, in denen der Verzehr von Speisen innerhalb des Lokals coronabedingt nicht möglich war.

Es musste entschieden werden, ob der Verkauf von zubereiteten Speisen und Mahlzeiten als „Restaurationsleistung“ gilt, die dem ermäßig-

ten Steuersatz unterliegt, oder ob eine übliche Lieferung von Gegenständen vorliegt.

Obwohl in dieser Rechtsache kein eindeutiges Urteil erging, da alle relevanten Sachverhalte vom örtlich zuständigen Gericht zu beurteilen sind, gibt der EuGH zumindest eine Anleitung für die umsatzsteuerliche Beurteilung von Restaurationsleistungen.

Der Europäische Gerichtshof hat zuerst festgestellt, dass beim Warenverkauf de facto immer mehrere Teilleistungen und zusammenhängende Leistungen erbracht werden. Da die Restaurationsumsätze durch mehrere Vorgänge gekennzeichnet sind, muss beurteilt werden, ob die Lieferung von Gegenständen oder die Restaurationsleistung überwiegt.

Ein Anbieter von Restaurationsleistungen muss an seine Kunden neben der Abgabe von Speisen auch unterstützende Leistungen erbringen, die deren sofortigen Verzehr ermöglichen. Diese unterstützenden Leistungen umfassen z.B. Anwesenheit von Kellnern, Weiterleitung von Bestellungen an die Küche, Servieren von Speisen oder Bereitstellung von temperierten Räumen und Toiletten.

Auch wenn ein Anbieter über hinreichende Ausstattung für die Erbringung von Restaurationsleistungen verfügt, muss der Umsatz

nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Werden Mahlzeiten nicht vor Ort verzehrt, sondern von Kunden mitgenommen, liegt keine Restaurationsleistung vor.

Wenn die Abgabe von Nahrungsmitteln nur mit der Bereitstellung behelfsmäßiger Vorrichtungen einhergeht (z.B. einfacher Verzehrtheke ohne Sitzgelegenheit), liegt nach dem Europäischen Gerichtshof keine Restaurationsleistung vor. Neben der Wahl des Kunden zwischen dem Verzehr vor Ort oder der Mitnahme sei immer der Umfang von unterstützenden Leistungen, die den sofortigen Verzehr von Mahlzeiten ermöglichen, maßgeblich.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Michael Pleva  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 232  
[michael.pleva@roedl.com](mailto:michael.pleva@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Erlass von Verspätungszuschlägen für die Nichtabgabe von Kontrollmeldungen während der Corona-Pandemie

Durch das Schreiben der Generalfinanzdirektion D-29 wird der Erlass von Verspätungszuschlägen für die Nichtabgabe bzw. eine verspätete Abgabe einer Kontrollmeldung auf Aufforderung des Finanzamtes hin geregelt. Das Finanzamt entscheidet nach seinem Ermessen, ob dem Antrag auf Erlass von Verspätungszuschlägen stattgegeben wird bzw. in welcher Höhe. Bei dieser Entscheidung ist u.a. wichtig, ob der Antragsteller in drei abgelaufenen Jahren mit Verspätungszuschlägen für die Nichtabgabe bzw. eine verspätete Abgabe einer Kontrollmeldung geahndet wurde. Wurden in diesen drei Jahren Verspätungszuschläge festgesetzt, wird dadurch die Höhe von erlassenen Verspätungszuschlägen beeinflusst.

Nach dem o.g. Schreiben gilt es nunmehr, dass das Finanzamt Verspätungszuschläge nicht berücksichtigt, die entweder generell oder aus objektiven, durch den Unternehmer nicht zu vertretenen Gründen nach einem individuellen Antrag erlassen wurden. Wurde eine Kontrollmeldung auf Aufforderung des Finanzamtes hin coronabedingt nicht oder verspätet abgegeben, wird diese Nichtabgabe bei der Beurteilung des Antrags auf Erlass von Verspätungszuschlägen keine Rolle spielen.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Johana Cvrčková  
[johana.cvrckova@roedl.com](mailto:johana.cvrckova@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Schreiben der Generalfinanzdirektion über Essenzzuschüsse

Die Generalfinanzdirektion hat ein Schreiben über Essenzzuschüsse erlassen, das steuerfreie geldwerte Vorteile bei Arbeitnehmern und den Abzug der Essenzzuschüsse bei Arbeitgebern erläutert. Das Schreiben befasst sich u.a. mit der Frage, die wir in der unserer letzten Ausgabe des Newsletters kommentiert haben – mit der steuerlichen Beurteilung der Essenzzuschüsse an Geschäftsführer.

von Robert Němeček, Josef Krátký  
Rödl & Partner Prag

In diesem Schreiben beurteilt die Generalfinanzdirektion u.a. steuerfreie geldwerte Vorteile an Arbeitnehmer während einer Schicht mit einer Dauer von mehr oder weniger als acht Stunden. Als Praxis-Beispiel wurden Essenzzuschüsse bei einer Schicht kommentiert, die länger als elf Stunden dauert. Soll sich der Arbeitgeber entscheiden, seinen Arbeitnehmern auch eine Zuzahlung zur zwei-

ten Mahlzeit zu gewähren, wird den Arbeitnehmern ein doppelter Essenzzuschuss gewährt. Nach der Generalfinanzdirektion ist der steuerfreie gesetzliche Sachbezugswert (im Jahre 2021 beträgt er höchstens 75,60 CZK) auf eine Schicht anzuwenden, unabhängig von ihrer Dauer. Der „zweite“ Essenzzuschuss ist bei Arbeitnehmern lohnsteuer- sowie sozial- und krankenversicherungspflichtig (der Arbeitgeber ist verpflichtet, die auf den steuerpflichtigen Nutzungsvorteil entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozial- und Krankenversicherung zu

leisten). Der Arbeitgeber kann diesen „doppelten“ Essenzuschuss für eine Schicht, die mehr als elf Stunden dauert, als Betriebsausgabe abziehen.

Der oben genannte steuerfreie Sachbezugswert gilt auch dann, wenn die Schicht weniger als acht Stunden dauert. Soll der Essenzuschuss beim Arbeitgeber als Betriebsausgabe abgezogen werden, muss die Schicht mindestens drei Stunden dauern.

Werden Essenzuschüsse an Arbeitnehmer gewährt, die nach Teilzeit- oder Aushilfverträgen tätig sind, gelten sie bei Arbeitnehmern als steuerfreie geldwerte Vorteile und bei Arbeitgebern als Betriebsausgabe, wenn die Arbeitszeit (die Schicht) im Teilzeit- oder Aushilfverträgen geregelt wird, wobei Anwesenheitslisten zu führen sind. Mitarbeiter, die nach Teilzeit- oder Aushilfverträgen tätig sind, sind steuerrechtlich als Arbeitnehmer zu beurteilen.

Die Generalfinanzdirektion hat auch auf das übliche Homeoffice hingewiesen. Auch in diesem Fall können Zuzahlungen des Arbeitgebers zu Mahlzeitpreisen beim Arbeitgeber abgezogen und bei Arbeitnehmern als steuerfreie Sachbezüge betrachtet werden. Es müssen jedoch zwei allgemeine Voraussetzungen erfüllt sein - der Arbeitsort (in der Regel der Wohnort) muss im Arbeitsvertrag als Arbeitsstätte angegeben sein, die Schicht muss

mindestens drei Stunden dauern. Die Erfüllung der zweiten Voraussetzung muss durch den Arbeitgeber nachgewiesen sein, idealerweise durch eine Arbeitszeiterfassung.

## Kontakt für weitere Informationen

---



Ing. Robert Němeček  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 209  
[robert.nemecek@roedl.com](mailto:robert.nemecek@roedl.com)



Ing. Josef Krátky  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 222  
[josef.kratky@roedl.com](mailto:josef.kratky@roedl.com)

→ Steuern aktuell

---

## Berichtigung der Umsatzsteuer nach Eröffnung einer Außenprüfung und umsatzsteuerliche Beurteilung von Tankkarten

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil C-48/20 den Kauf von Kraftstoffen mit Tankkarten beurteilt. Die polnische Finanzverwaltung war der Auffassung, dass beim Erwerb von einem Tankkartenanbieter die Vorsteuer nicht abgezogen werden kann, da de facto keine Lieferung zwischen dem Lieferer und dem Abnehmer ausgeführt wird. Der Tankkartenanbieter erbringt eine umsatzsteuerfreie Finanzdienstleistung.

Diese Auffassung wurde durch den Europäischen Gerichtshof vorbehaltlos akzeptiert, wodurch das frühere Urteil C-235/18 Vega International bestätigt wurde. Andererseits

muss der Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer verwendet werden. Wurden die Rechnungen im guten Glauben mit Umsatzsteuer ausgestellt, muss der Rechnungssteller die Möglichkeit haben, die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zu berichtigen. Die Berichtigung ist auch nach Eröffnung einer Außenprüfung möglich.

## Kontakt für weitere Informationen

---

Ing. Michael Pleva  
[michael.pleva@roedl.com](mailto:michael.pleva@roedl.com)

→ Rödl & Partner Intern

## Ein neuer Associate Partner Herzlichen Glückwunsch an Jan Pavlík

Rechtsanwalt Jan Pavlík wurde zum Associate Partner von Rödl & Partner ernannt.

Jan Pavlík wirkt bei Rödl & Partner Tschechien seit mehr als zehn Jahren. Er erbringt Beratungsleistungen insbesondere für Unternehmer, Eigentümer und Investoren in Fragen des Gesellschafts- und Finanzrechtes sowie des Immobilienrechtes. Ein Schwerpunkt seiner Arbeit liegt ferner auf den Bereichen Litigation und M&A, Unternehmenskäufe und -verkäufe oder Restrukturierungen.

Viel Glück und Erfolg für die weitere berufliche Laufbahn wünschen die Kollegen!



[http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle\\_veranstaltungen.html](http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html)

## Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK  
JUNI 2021, MK ČR E 16542

Herausgeber:  
Rödl & Partner Consulting, s.r.o.  
Platněřská 2, 110 00 Prag 1  
T +420 236 163 111  
[www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)

Redaktion:  
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,  
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,  
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:  
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.